

## Rechtstipp

# Besonderheit des Invali- denversicherungs- rechtlichen Verfahrens

---



**REINHARD PITSCHMANN**

**RECHTSANWALT, VADUZ**

**I**n den sogenannten Invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren sind die für das Urteil erheblichen Tatsachen von Amts wegen festzustellen. Dies bedeutet, dass sich beispielsweise im Revisionsverfahren der Fürstliche Oberste Gerichtshof zu vergewissern hat, ob die für das Urteil erheblichen Tatsachen vom Fürstlichen Obergericht hinreichend festgestellt wurden und ob die entsprechenden Feststellungen auf hinreichender Beweisgrundlage beruhen. Klar ist jedoch, dass bei der Prüfung der im Berufungsverfahren - in Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes - festgestellten oder bestätigten Tatsachen sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof eine grosse Zurückhaltung auferlegt. Ohne entsprechende konkrete Rüge werden deshalb im Revisionsverfahren keine vom Fürstlichen Obergericht festgestellten Tatsachen amtswegig aufgegriffen. Dies bedeutet für die Partei bzw. deren Rechtsvertreter, dass bereits in der ersten Instanz so umfangreich und detailliert wie möglich alles voll umfassend vorzubringen ist.